

Zeitschrift: Neujahrsblatt Wangen an der Aare
Herausgeber: Museumsverein Wangen an der Aare
Band: - (2003)

Artikel: Freiheitsbrief von 1501
Autor: Gerber, Rosmarie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1086751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiheitsbrief von 1501¹

Rosmarie Gerber

Einleitung

Wangen gelangte 1407 in bernische Hände. Dies geschah im Zuge einer ausgeprägt expansiven Politik Berns nach 1380. Die Schwächen benachbarter Herrschaften, vor allem der Habsburger, ermöglichen Bern den Erwerb zahlreicher Gebiete und Städte. Was auf der Landkarte zwar eindrücklich aussah entsprach jedoch zunächst keinem einheitlichen „Staatsgebiet“. Die grosse Leistung Berns im 15. Jahrhundert bestand darin, das grosse Territorium umzuformen und seine Herrschaft zu festigen. Zur Durchsetzung der städtischen Herrschaft brauchte es u.a. eine funktionierende Verwaltung auf dem Land. Bern errichtete deshalb auf seinem Gebiet sogenannte „Vogteien“ und „Ämter“.

Unter den letzten Kiburgern war die Stadt und Burganlage Wangen baulich heruntergekommen, aber sie galt als Grafenresidenz und Bern machte die Stadtburg Wangen 1408 zum Zentrum einer Vogteiverwaltung. Im Unterschied zu anderen Vogteiverwaltungen beruhte jene von Wangen nicht auf Grundherrschaften. Deshalb verfügte sie nicht über regelmässige jährliche Einkünfte, sondern das Einkommen setzte sich im wesentlichen aus Sporteln (Gebühren) des Richteramtes, aus Zöllen und Geleiten zusammen. Dies mag mit ein Grund sein, weshalb sich die Vögte von Wangen so stark für die Erhaltung ihrer Gerichtskompetenzen und Herrschaftsrechte sowie die Stellung Berns als Oberherrschaft einzusetzen.² Die Vögte waren Schlüsselstellen zwischen Stadt und Landbevölkerung. Sie übten gerichtliche, fiskalische und militärisch-polizeiliche Funktionen aus. Diese Fülle an Aufgaben musste aber mit einem äusserst minimalen „Beamtenapparat“ wahrgenommen werden, sodass einerseits die Macht der Landesherrschaft in Bern in den Händen von Schultheiss und Rat konzentriert war, andererseits der ländlichen Selbstverwaltung, besonders der Gemeindeverwaltung, grosse Bedeutung zukam.³

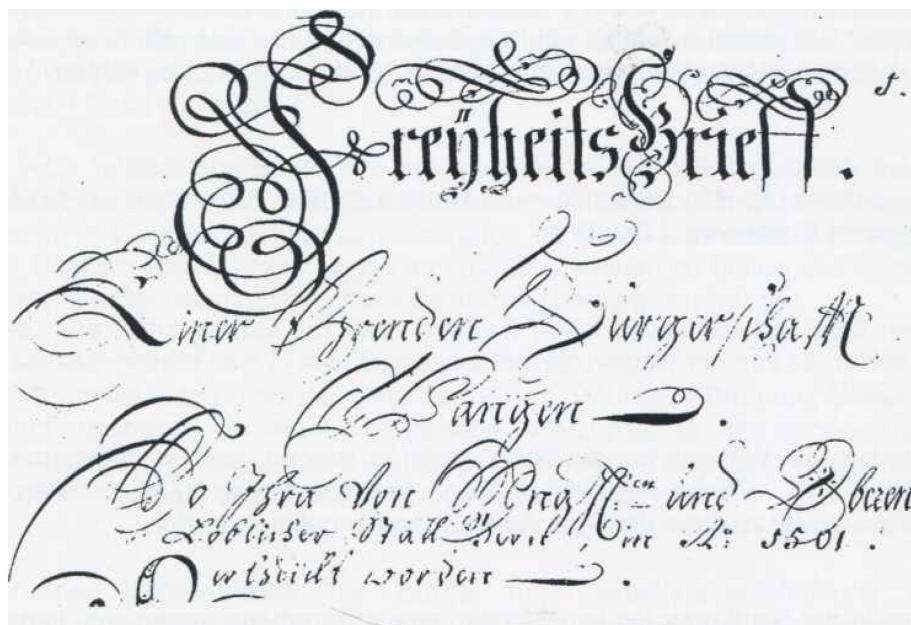
In diesem Zusammenhang ist auch der Freiheitsbrief (Stadtrecht) von 1501 zu sehen, der uns Auskunft über Verwaltung und Ordnung im Gemeinwesen Wangen liefert. In 23 Artikeln werden Bestimmungen über Bürgermeister, Rat, Burgerstube, Pflichten des Vogts,

¹ Vom 31. August bis 2. September 2001 fand im Museum eine Ausstellung zum 500-jährigen Freiheitsbrief statt

² Dubler, Anne-Marie, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, II/2.10, Basel 2000, LVIII

³ Dubler, SSRQ Bern II/2.10, XCIV

Feuerverhütung, Pflege der Häuser, Gewerbe- und Marktvorschriften, Weide und Viehhaltung sowie die Freistätte im Propsteihof festgehalten.⁴



aus: Dokumentenbuch von 1749

**Zusammenfassung der Artikel nach der Abschrift im Dokumentenbuch von 1749,
S. 1-22, Burgerarchiv Wangen**

Stadtrecht (Freiheitsbrief)

[1] Die Burgergemeinde Wangen erhält das Recht, ihren Bürgermeister selber zu wählen. Dieser hat einen Eid zu leisten, dass er den Nutzen der Stadt und der Bürgerschaft stets fördern und den Schaden von ihr abwenden wolle. Über seine Einnahmen und Ausgaben hat er der Gemeinde jährlich Rechnung abzulegen.

[2] Dem Bürgermeister wird ein Rat von 6 Mitgliedern beigeordnet, wovon 4 von Wangen, 1 von Walliswil-Wangen und 1 von Wangenried gewählt werden sollen. Dieselben haben einen gleichen Amtseid zu leisten wie der Bürgermeister.

⁴ Das Original befindet sich im Burgerarchiv Wangen a/A

[3] Jeder Burger hat dem Bürgermeister in die Hand zu geloben, ihm gehorsam zu sein und ihm in seinem Amte nach Kräften beizustehen.

[4] Zur Besorgung der Burgerstube im Ratshaus, wo für die Bürger eine Wirtschaft ausgeübt wird, zur Bedienung der Gäste, Reinigung, Beleuchtung und Beheizung soll die Gemeinde einen Stubenknecht ernennen, welcher für seine Verrichtungen angemessen zu entschädigen ist.

[5] Jeder Burger soll sich in der Gemeindeversammlung anständig betragen und niemanden durch Worte oder Taten beleidigen. Wer als Guest ein Kartenspiel zerstört, es hinwirft oder einen Mitbürger beschimpft, bezahlt 3 Schillinge in die Gemeindekasse. Wer seinen Mitbürger in der Burgerstube schlägt oder zu Boden wirft, ohne dass Wunden entstehen, hat 10 Schillinge Busse zu bezahlen. Bei Verletzungen hat der Landvogt zu richten.

[6] Wenn auf der Burgerstube Streit entsteht, so soll der Bürgermeister oder in seinem Namen ein anderer die Händelsüchtigen zu Ruhe mahnen. Gehorchen sie nicht sofort, so verfallen sie einer Busse von 3 Schilling.

[7] Sollte ein Guest auf der Burgerstube fluchen, Gott, die Gottesmutter oder die Heiligen lästern, so soll er die von der Regierung festgesetzte Busse in die Gemeindekasse bezahlen.

[8] Der Landvogt von Wangen hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass im Städtchen Ruhe und Ordnung herrschen. Pflichtvergessene oder unfähige Bürgermeister sollen von ihm zurechtgewiesen oder zu einer richtigen Amtsführung angeleitet werden.

[9] Wird einer in der Stadt oder Gericht Wangen eines Vergehens wegen vom Landvogt um 3 Pfund gebüsst, so bezahlt er zu dieser Busse 10 Schillinge in die Gemeindekasse. Beträgt die Busse im Schloss 9 Pfund, so hat er der Stadt Wangen 30 Schillinge zu entrichten.

[10] Der Bürgermeister soll die Hausbesitzer anhalten, zu Feuer und Licht Sorge zu tragen. Geht durch Nachlässigkeit eines Burgers ein Haus in Flammen auf, ohne dass es gelöscht werden kann, so verfällt er einer Busse von 5 Pfund in die Gemeindekasse.

[11] Der Landvogt und der Bürgermeister sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hausbesitzer in der Stadt Wangen ihre Häuser in Dach und Gemach wohl unterhalten, damit nicht durch Baufälligkeit derselben Schaden entstehe, wie solches schon vorgekommen ist. Lässt jemand durch Nachlässigkeit sein Haus zerfallen, so soll er empfindlich gebüsst werden. Es ist verboten, jemandem ein Haus zu verkaufen, der es nicht gehörig zu unterhalten vermag.

[12] Wer in Wangen eine Wirtschaft oder Weinstube eröffnen will, der hat sich bei der Bürgerschaft zu verbürgen, dass er dieselbe ein Jahr richtig führen wolle. Die Wirsche werden verpflichtet, ihren Gästen Speisen und Getränke zu gerechten Preisen zu verkaufen. Den Landwein dürfen sie per Mass nur um einen Angster teurer ausschenken, als er zu Solothurn am Zapfen gilt. Wenn einem Wirt der Wein ausgegangen ist, so dass er von einer Vesper zur andern die Gäste nicht bedienen konnte, so werde er vom Bürgermeister um ein Pfund gebüsst.

[13] Die Pfister sind gehalten, das Brot währschaft und gut zu backen. Wer sich nicht an die Vorschriften hält, bezahlt der Gemeinde 10 Schillinge Busse.

[14] Wer in Wangen die Metzgerei mietet oder dasselbst metzgen will, der soll nur gutes, gesundes und frisches Fleisch verkaufen, zu einem Preise, wie dies in Solothurn, Herzogenbuchsee und Burgdorf geschieht. Verkauft ein Metzger ungesundes, krankes Fleisch, so soll er ein Pfund Busse in die Gemeindekasse zahlen.

[15] Die Mühle zu Wangen, welche der Propstei gehört, soll in gutem Zustand gehalten werden. Der Müller soll den Leuten ihr Korn richtig mahlen und nicht mehr Lohn dafür rechnen, als seit jeher üblich ist. Mehl, Krüscher oder Spreu hat er dem zu geben, dem es gehört. Wenn der Müller durch seine Nachlässigkeit die Mühle verlottern lässt, so soll er vom Gotteshaus Wangen gebüsst werden. Es ist dem Müller verboten, auf der Mühle mehr als 4 Schweine und 1 Ross zu halten.

[16] Die Gemeinde soll jährlich zwei ehrbare Männer als Fleisch-, Brot- und Weininspektoren wählen, wie es in Wangen sei alter Zeit Gebrauch ist. Diese sind durch Eid verpflichtet, bei den Wirten, Bäckern und Metzgern von Zeit zu Zeit Umschau zu halten und deren Ware zu prüfen. Fehlbare sollen dem Landvogt zur Bestrafung überwiesen werden.

[17] Der Bürgermeister soll über die Allmend, Gärten, Beunden, Brunnen, Wege und Stege innerhalb und ausserhalb der Stadt eine genaue Aufsicht führen und Schäden ausbessern lassen. Sollten der Bürgermeister und die Burger in dieser Hinsicht sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, so hat der Landvogt einzuschreiten.

[18] Wenn der Bürgermeister die Burger zur Gemeindeversammlung oder zum Gemeindewerk zusammenberuft, so haben sie ihm sofort Folge zu leisten. Wer nicht erscheint, bezahlt 3 Schillinge Busse in die Gemeindekasse.

[19] Beunden und Gärten, welche der Gemeinde gehören, dürfen nur an solche verpachtet werden, welche in der Stadt Feuer und Licht besitzen und Gewähr leisten, dass sie diese gut bebauen.

[20] Wenn die Leute aus dem Solothurnischen ihr Vieh unbefugterweise auf die Felder von Wangen, Wangenried und Walliswil-Wangen treiben und den Bewohnern der Kirchgemeinde Wangen damit Schaden zufügen, so sollen sie ihr Gebiet, namentlich den Gemsberg und den Unterberg, welche in dem Twing der Propstei Wangen liegen, einzäunen, doch so, dass damit dem Gotteshaus kein Schaden entsteht.

[21] Es soll niemand krankes Vieh auf die gemeinen Weiden treiben oder fremdes Vieh aufnehmen und dort weiden lassen. Nur wer sein Vieh im Winter füttern kann, darf die Weiden benutzen.

[22] Die zwei Jahrmärkte am heiligen Kreuztag nach Ostern und im Herbst, sowie derjenige am 25. November dürfen weiterhin abgehalten werden. Von jedem Pfund Zoll erhält die Gemeinde vier Heller. Sollte die Regierung den Verkauf verbieten, so wird der Stadt Wangen ein Wochenmarkt bewilligt.

[23] Die bisherige Freistätte (Asyl) im Hofe der Propstei Wangen soll fortbestehen. Wer sich in den Hof der Propstei flüchtet, darf sechs Wochen und 3 Tage dort bleiben, ohne dass er belangt werden darf.

Bei der Abfassung dieses vom Rat von Bern gesiegelten Briefes haben mitgewirkt:

Rudolf von Erlach
Kaspar von Stein
Ritter Thüring Flicker, Doktor der Rechte und Ratsschreiber
Anton Archer, Sekelmeister
Anton Brüggler
Niklaus zur Kindern, Venner
Barthlome May
Lienhard Wysshian
Gilgian Aeschler
Rudolf Huber
Lienhard Schaller
Lienhard Hübschi
Hartmann Hofmann

Bibliographie

Dokumentenbuch von 1749, Burgerarchiv Wangen an der Aare, S. 1-22
Dubler, Anne-Marie: Die Rechtsquellen des Kantons Bern 11/2.10, Basel 2000